

Satzung des 1.Eishockey Fanclub Passau

§1 – Allgemeines

- (1) Der Fanclub führt den Namen „1.Eishockey Fanclub Passau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.
- (2) Der Sitz des Fanclubs ist Passau
- (3) Die Kontaktplattform ist das Internet über die URL <http://www.blackhawks-fanclub.de> und das dazugehörige Forum.
- (4) Der Fanclub wurde am 29.02.2004 gegründet.

§2 – Zwecke des Fanclubs

Der „1.Eishockey Fanclub Passau“ hat folgende Ziele:
Unterstützung des Eishockey-Vereins „EHF Passau Black Hawks“
Veranstaltung von sportlichen Aktivitäten
Kontaktpflege zu anderen Eishockey- Fanclubs

§3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich an die Vorstandschaft des Fanclubs gestellt werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Vor der Annahme des Antrags ist dem Antragsteller eine Satzung zur Verfügung zu stellen, dazu reicht der Hinweis darauf, wo man diese einsehen kann.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft des Fanclubs mit einfacher Mehrheit.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen.
- (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§6 – Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist,
 - gegen die Interessen des Fanclubs grob verstoßen hat
 - das Ansehen des Fanclubs in Verruf bringt
 - sich anderweitig grob unsportlich verhält
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch die Vorstandschaft mitzuteilen. (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der jährlich im Voraus bis zum Beginn des Geschäftsjahres auf das Konto des Fanclubs gezahlt werden muss.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen den halben Jahresbeitrag.
- (5) Behinderte mit einer Behinderung von mindestens 25% zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Grad der Behinderung ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.
- (6) Eine neue Mitgliedschaft ist erst nach Zahlung des Beitrags erworben.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer zusammen. Zusätzlich werden 3 Mitglieder als Beisitzer zur Vorstandschaft berufen.
- (2) Der Vorstand wird auf der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt alleine.

§10 – Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart führt das Konto des Fanclubs selbstlos nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Der Kassenwart hat auf Nachfrage und bei der Jahresversammlung über seine Aktivitäten den Mitgliedern zu berichten.
- (3) Der Kassenwart überwacht die Beitragszahlung der Mitglieder.

§11 – Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens (b)
 - jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (c)
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.1 Buchst. B zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen

§12 - Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

§13 - Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 - Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich;
die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2,3 und 5) als NEIN-Stimmen

§15 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 – Satzung

Mit der ersten Beitragszahlung erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§17 – Vereinsvermögen

Das nach der Auflösung des Fanclubs noch vorhandene Vermögen fällt an andere gemeinnützige Organisationen oder an die Gemeinde die es für gemeinnützige Zwecke verwendet zurück.

Passau den 29.02.2004